

Union-Zucker hat Abfrage gestartet

Lieferanspruch Auch für die Gesellschafter und Rübenanbauer der Union-Zucker Südhannover GmbH stehen derzeit die Weichenstellungen für den Rübenanbau ab 2017 an. Sie müssen sich bis zum 25. Januar 2016 schriftlich erklären.

Wie bei der Nordzucker Holding AG basiert das zukünftige Vertragsmengensystem auch bei der Union-Zucker auf drei Säulen: Eigene Lieferansprüche aus den Geschäftsanteilen der GmbH, Lieferansprüche aus Geschäftsanteilen der Flächenverpächter und Beantragung von „Freier Menge“. Zudem bietet die Mitgliedschaft im Anbauerfonds der Union-Zucker zusätzliche Möglichkeiten.

In der Satzung der Union-Zucker ist der Lieferanspruch definiert, der nach Auslaufen der Quotenregelung ab dem Anbaujahr 2017 in Kraft tritt. Dieser ersetzt die Lieferrechte, die mit Beendigung der Zuckerquote ersatz- und entschädigungslos entfallen. Die Anteile der GmbH-Gesellschafter werden in Euro-Beträgen ausgewiesen. Je Euro Geschäftsanteil wurde der Lieferanspruch auf 0,08 t festgelegt, was 8 t Lieferanspruch je 100 Euro entspricht. Für 1 ha Rübenanbau werden somit rund 1.000 Euro Geschäftsanteile benötigt.

Aus eigenem Anbau

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Lieferanspruch und der in jedem Anbaujahr tatsächlich daraus resultierenden Vertragsmenge. Denn zur jährlichen Umsetzung des Lieferanspruchs ist der Rübenbedarf der Nordzucker AG in jedem Jahr auf die Gesamtzahl der Kapitalanteile zu verteilen.

Der Union-Zucker stehen laut Vermögensübertragungsvertrag 9,8% der jährlich benötigten Gesamttrübenmenge zu. Je nach Höhe der jährlich benötigten Gesamttrübenmenge ergibt sich die tatsächliche jährliche Ausnutzung, die im Zuckerrübenlieferungsvertrag im Frühjahr ausgewiesen wird. Der Lieferanspruch kann laut Satzung der Union-Zucker nur

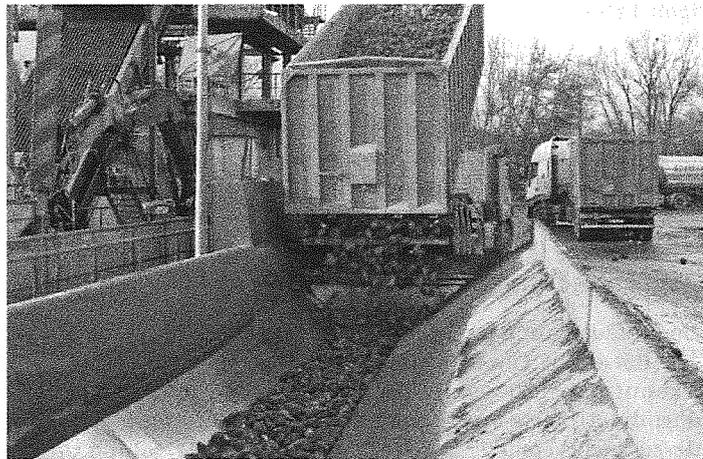


Foto: Raupert

Nach den Aktionären der Nordzucker Holding AG sind nun die Gesellschafter der Union-Zucker Südhannover am Zug.

aus eigenem Anbau angedient werden, was auch die Abtretung mit verpachteten oder zur Nutzung überlassenen Ackerflächen beinhaltet.

Die Union-Zucker betreibt gemeinsam mit dem Zuckerrübenanbauerverband Südniedersachsen e.V. bereits seit 1998 einen Anbauerfonds. Dieser wird fortgeführt und erweitert mit dem Ziel, Geschäftsanteile und Rübenanbau zusammenzuführen. Viele Gesellschafter sind Mitglieder im Anbauerfonds und hatten ihre Geschäftsanteile mit Lieferrechten verbunden. An die Stelle der Lieferrechte treten nun die Lieferansprüche. Die Fondsmitgliedschaft kann unverändert fortgeführt werden, und somit auch die Nutzung der Lieferansprüche beim bisherigen Lieferrechtspächter. Die Darstellung der bisherigen Mitgliedschaft erfolgt beim Eigentümer der Geschäftsanteile und nur er erklärt die zukünftige Nutzung. Pächter sollten sich zur Abstimmung jetzt an ihre Verpächter wenden.

Die andere Säule im Anbauerfonds ist die Anspargemeinschaft. Diese hatte stets den Zweck, Rübengeld anzusparen, um damit Geschäftsanteile aufzukaufen. Das hat der

Fonds erfolgreich praktiziert und nun folgt der Lohn für das jahrelange Ansparen: Die Ansparer sind Bruchteilseigentümer der vom Anbauerfonds gehaltenen Geschäftsanteile. Daraus ergibt sich ein Lieferanspruch von etwa 0,012 t je angespartem Euro. Alle Mitglieder im Anbauerfonds erhalten als Bonus eine zusätzliche Vertragsmenge von 2,5%, die im Zuckerrübenlieferungsvertrag berücksichtigt wird.

Lieferanspruch abtreten

Bei Abtretungen von Lieferansprüchen gelten die aus der Nordzucker Holding AG bekannten Bedingungen, nämlich die Bindung ans Ackerland mit maximal 30 t Lieferanspruch je Hektar. Ohne Ackerland können keine Lieferansprüche abgetreten werden. Die Überlassung innerhalb einer Betriebsgemeinschaft, an der der Gesellschafter beteiligt ist, gilt als eigener Anbau im Sinne der Satzung und ist ohne Flächenbezug zu betrachten.

Die nicht genutzten Lieferansprüche aus beiden Holdinggesellschaften werden durch die Nordzucker AG als so genannte „Freie Menge“ allen bisherigen Rübenanbau-

ern angeboten. Nur im Falle einer höheren Nachfrage der Rübenanbauer nach der „Freien Menge“ ist Nordzucker berechtigt, die Menger nach wirtschaftlichen Kriterien zuzuteilen, d.h. gemäß einer optimalen Rübendisposition bezogen auf die einzelnen Verarbeitungswerke.

Anteile übertragen

Geschäftsanteile der Union-Zucker sind an Rübenanbauer und Gesellschafter übertragbar mit dem Ziel, dass die Geschäftsanteile von rübenbauenden Gesellschaftern gehalten werden. Eine Übertragung muss notariell beurkundet werden und bedarf der Zustimmung der Geschäftsführung der südhannoverscher Holdinggesellschaft. Soll der Lieferanspruch aus übertragenen Geschäftsanteilen für das Anbaujahr 2017 noch genutzt werden, so muss die Übertragung bis zum 15. Februar 2016 erfolgen. Der Gang zum Notar muss also umgehend erfolgen.

Eine weitere Besonderheit bei Union-Zucker sind Verpflichtungen, die aus dem Verschmelzungsvertrag mit der Zuckerfabrik Harsum AG aus dem Jahr 1999 resultieren. Dieser sieht vor, dass den ehemaligen Harsumer Rübenanbauern der Rübenanbau in der bisherigen Höhe auf Grundlage der Lieferrechte dauerhaft garantiert wird. Die Union-Zucker wird diese Verpflichtungen erfüllen und gemeinsam mit der Nordzucker AG umsetzen.

Die schriftlichen Erklärungen der Gesellschafter müssen bis zum 25. Januar 2016 an das zuständige Rübencollegium Nordstemmen zurückgeschickt werden. Weitere Erläuterungen zum Sachverhalt und Hilfestellung zum Ausfüllen werden der Union-Zucker und Zucker rübenanbauerverband in gemeinsamen Informationsversammlungen im Januar geben.

*Dirk Wollenweber
Union-Zucker
Südhannover GmbH*